

Definition

Sonder- und Gemeinschaftsleistungen der Mitgliedsvereine

Unter den Sonder- und Gemeinschaftsleistungen der verbandseigenen Wettbewerbe sind alle Objekte oder Aktionen zu verstehen, die nicht durch die Themengärten (wie zum Beispiel durch die Wirtschaftsgärten, den Blumenschmuck oder die Vorgärten) abgedeckt werden.

Als Sonderleistung gelten Einzelleistungen von Mitgliedern der Heimatvereine, die herausragend sind und den Zielen des Kreisverbandes entsprechen. Darunter zu verstehen sind beispielsweise die Anlage oder besondere Pflege von alten Bauerngärten oder eine besondere Gestaltung des Gartens z.B. durch Kunstobjekte, die auf die Pflanzen des Gartens harmonisch abgestimmt sind.

Als Gemeinschaftsleistungen gelten auch größere Aktionen der Heimatvereine oder sogar des Dorfes. Bei diesen Unternehmungen des Dorfes müssen allerdings die Aktivitäten des Heimatvereins einen hohen Prozentsatz darstellen und diese Aktionen müssen ebenfalls den Zielen des Kreisverbandes entsprechen. Es sollten also keine Objekte z.B. des Schützenvereins, der Feuerwehr oder des Sportvereins gemeldet werden.

Zu den Gemeinschaftsleistungen könnten beispielhaft gehören:

- Neugestaltung von Dorfplätzen oder Wegen
- Bau oder Renovierung von Gemeinschaftseinrichtungen (Grillhütte, Backofen usw.).
- Errichtung von Storchennisthilfen
- Errichtung oder besondere Pflege von Wegekreuzen, Ehren- oder Denkmälern
- Pflanzung oder Pflege von Dorfbäumen oder Alleen

Zum Wettbewerb Sonder- und Gemeinschaftsleistung kann lediglich pro Jahr nur ein Objekt gemeldet werden. Belege wie Presseberichte, Fotos, Broschüren etc. sind beizufügen.